

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

35. Verordnung vom 22.06.1817 publ. 03.07.1817

die Einsicht derselben zu dem Ende verstat-
tet wird, an Ort und Stelle selbst entnom-
men, oder von dem Bewahrer der Hypothe-
kenbücher, nach einem demselben zugestell-
ten¹ Namensverzeichnis der übertragenen Un-
terthanen, gegen bloße Vergütung der Co-
pialien, verlangt werden.

34) Regierungs-Bekanntmachung
vom 21. Juni publ. 26. ej. 1817.

Intimation
des vorstehen-
den Auszugs.

Diejenigen Bestimmungen des zwischen
dem Herzogthum Oldenburg und dem Kö-
nigreich Hannover in Beziehung auf die bis-
her gemischten Kirchspiele Damme, Neuen-
kirchen, Twistringen und Goldenstedt am
4. Febr. 1817. abgeschlossen und zu Ol-
denburg am 14. April, zu Carltonhouse am
21. März desselben Jahres ratificirten Ter-
ritorial-Ausgleichungs- und Cessionsver-
trags, welche von allgemeiner Wichtigkeit
scheinen, sind durch eine besondere Regie-
rungsbekanntmachung vom 3. v. M. zur
öffentlichen Kenntniß gebracht. Es wird
dieses daher hierdurch angezeigt und ein je-
der, den es angeht, zur genauesten Befol-
gung jener aus 19 Artikeln bestehenden Ver-
ordnung angewiesen.

35) Regierungs-Bekanntmachung
vom 28. Juni publ. 3. Juli 1817.